

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der SPD-Fraktion zum Reinigungs- und Winterdienst im Stadtbezirk Kalk

Die SPD-Fraktion stellte zur Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 22.01.2009 folgende Fragen:

1. Wie kann sich ein/e Bürger/in informieren, wo welche Straßenreinigungspflicht vorliegt (Reinigung Eigentümer, Reinigung AWB oder Stadt Köln)?
2. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob die Fahrbahnfläche einer Nebenstraße von der AWB im Auftrag der Stadt geräumt wird?
3. Was kann ein/e Bürger/in tun, wenn eine Straße nicht gereinigt wird oder kein Schnee und Eis entfernt wurde?
4. Wie ist die Regelung des Winterdienstes bei KVB-Haltestellen und in deren Umfeld?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1.:

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln regelt die Zuständigkeiten für alle gewidmeten Straßen Kölns, die sich innerhalb der sog. geschlossenen Ortslage befinden. Die Zuständigkeiten für Gehwege und Fahrbahnen können dabei unterschiedlich sein. Das Straßenverzeichnis ist nach Stadtbezirken geordnet und weist aus, wofür Anlieger oder die Stadt zuständig sind. Die Stadt

Köln hat die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB) mit der Straßenreinigung beauftragt.

Die Winterdienstverpflichtung für Gehwege ist per Straßenreinigungssatzung den Anliegern übertragen. Anlieger müssen Winterdienst auf Fahrbahnen, die sie lt. Satzung zu Reinigen haben, nur an gefährlichen Stellen, insbesondere Gehwegen, wahrnehmen.

Die Straßenreinigungssatzung wird im Amtsblatt der Stadt Köln veröffentlicht. Sie ist in einer aktualisierten nichtamtlichen Fassung auf der Internetseite der AWB nachzulesen (www.awbkoeln.de).

Zu 2.

Vordringliche Aufgabe des Winterdienstes ist es, unter Abwägung der Belange des Umweltschutzes, kurzfristig mit witterungsbedingter Schnee- und Eisglätte fertig zu werden und soweit als möglich, eine Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Dabei sind nach ständiger Rechtsprechung lediglich gefährliche und verkehrswichtige Stellen auf der Fahrbahn abzustreuen. Besonders wichtig ist hier, dass der öffentliche Personennahverkehr, die Feuerwehr, die Polizei und der Wirtschaftsverkehr ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

Der Einsatz wird nach Räum- und Streuplänen durchgeführt. Da es technisch nicht möglich ist, alle Winterdienstmaßnahmen gleichzeitig auszuführen, müssen die anfallenden Arbeiten nach Dringlichkeitsstufen eingeteilt werden.

Der Streu- und Räumdienst ist in 3 Dringlichkeitsstufen gegliedert. Jede Stufe umfasst eine Vielzahl von mehreren Einzelplänen.

Die Einstufung der Straßen erfolgt unter den Gesichtspunkten Dringlichkeit (Verkehrsbedeutung der Straßen), Fahrzeug- und Gerätekapazität, deren Einsatzmöglichkeiten und der Streckenführung.

Da eine Nebenstraße von der Dringlichkeit nicht die oberste Priorität hat, wird diese in der Regel in der Stufe 2 oder 3 gefahren.

Zu 3.

Wenn eine Fahrbahn, für die die AWB lt. Straßenreinigungssatzung zuständig sind, nicht gereinigt oder gestreut wird, kann man sich unmittelbar an die AWB wenden. Das Call-Center steht von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr unter der Telefonnummer 9 22 22 24 zur Verfügung. Die Sachlage wird geprüft und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Falls die Beschwerde nicht in deren Zuständigkeitsbereich fällt, wird sie entsprechend weitergeleitet.

Wenn verpflichtete Anlieger den Winterdienst nicht ausführen, ist das Amt für öffentliche Ordnung dafür zuständig, diese auf ihre Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls Verwarn- oder Bußgelder zu erheben. Meldungen sind rund um die Uhr unter 221-32000 (Anrufbeantworter) möglich.

Zu 4.

Die überwiegende Anzahl der Bushaltestellen ist Bestandteil des Gehweges, somit sind die Anlieger für die Räumung und Streuung zuständig. Eine andere Regelung gilt für selbständige Haltestellen, wie z.B. die überwiegende Anzahl der Stadtbahnhaltstellen. Hier ist die KVB als Betreiber zuständig und muss somit eine Räumung und Streuung sicherstellen.